

Die Nutzung der Sindelfinger Sportanlagen und Sportstätten darf ausschließlich unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Die Betreiberpflichten nach den §§ 4 bis 8 der CoronaVO (Hygieneanforderungen, Hygienekonzept, Datenerhebung, Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie Arbeitsschutzbedingungen) sowie nach § 2 Absatz 1 der CoronaVO Sport werden vom Sport- und Bäderamt auf die jeweiligen verantwortlichen Nutzerinnen und Nutzer der städtischen Sportanlagen und Sportstätten übertragen.

Beim Betreten und Verlassen der betreffenden Sportanlagen und Sportstätten ist auf die Wahrung des Abstands zu achten und es sind Warteschlangen sowie Gruppierungen oberhalb der zulässigen Grenzen zu vermeiden. Es sind ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sicherzustellen. Eine ausreichende Lüftung in den Sportanlagen und Sportstätten ist zu gewährleisten.

Bei stabiler 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:

- Kontaktarmer Sport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt.
- Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist nur im Freien möglich.
- Auf weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 der CoronaVO unabhängig voneinander den Sport ausüben.

Bei stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50:

- Kontaktarmer Sport in kleinen Gruppen von nicht mehr als zehn Personen ist im Freien und auf Außensportanlagen möglich.
- Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist nur im Freien möglich.
- Auf weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 der CoronaVO unabhängig voneinander den Sport ausüben.

Bei stabiler 7-Tage-Inzidenz über 100:

- Der Betrieb von Sportanlagen ist nur zulässig für Sport in Form der Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs des Spitzen- und Profisports
- sowie von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden
- auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von Nummer § 20 (5) 1 (höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre) den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind:

- Personen, die in dem vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen
- Personen, die entgegen den Vorschriften keinen tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest vorlegen, wo dieser gefordert ist
- Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen

Den Trainern wird das Tragen einer Maske für Mund und Nase empfohlen.

Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der einzelnen Trainings- und Übungseinheit sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Für die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen der benötigten Gerätschaften sind die Vereine bzw. Nutzer zuständig.

Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen ist nicht erlaubt.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ist ohne Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet. Profi- und Spitzensportler*innen dürfen somit nach den bisherigen Maßgaben zum Trainings- und Übungsbetrieb der Corona-Verordnung Sport trainieren.